



Amt für Kindertagesbetreuung und Ganztagschule

Konzept zur kommunalen Kita- Bedarfsplanung in der Stadt Fürth

Stand 03/2025

Herausgeber: Stadt Fürth – Referat für Schule, Bildung, Sport und Gesundheit

Bearbeitung: Anna Fryer, Amt für Kindertagesbetreuung und Ganztagschule - Jugendhilfeplanung

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Planungskonzept	3
1. Einleitung	3
2. Rahmenbedingungen	3
2.1 Gesetzliche Grundlagen.....	3
2.2 Besonderheiten der kommunalen Struktur in Fürth.....	3
2.3. Zeitlicher Rahmen.....	4
3. Bestandsaufnahme.....	4
4. Bedarfsanalyse	5
5 Planungsziele und daraus abzuleitende Maßnahmen	6
5.1 Ein bedarfsgerechtes Angebot gestalten	6
5.2 Weiterentwicklung der Not-Kita	7
5.3 Trägervielfalt erhalten und fördern.....	7
5.4 Inklusion verbessern.....	8
Literaturverzeichnis.....	9

Planungskonzept

1. Einleitung

Angesichts der Tatsache, dass im Stadtgebiet Fürth regelmäßig eine Planung für den Bereich der Kindertagesbetreuung stattfindet und dazu ein Bericht veröffentlicht wird, könnte man berechtigterweise die Frage stellen, welchem Zweck ein Planungskonzept dienen soll.

Das vorliegende Planungskonzept dient nicht der konkreten Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung in Fürth. Es beschreibt vielmehr wie der Planungsprozess strukturiert ist, welche (Dienst-)Stellen an der Planung beteiligt sind, in welchen Zeiträumen er abläuft und auf welche Daten er sich bezieht. Das Konzept definiert den Rahmen, in dem die Bedarfsplanung stattfinden soll und macht das Vorgehen der am Prozess Beteiligten transparent und nachvollziehbar. Da die Bedarfsplanung an vielen Stellen als Entscheidungsgrundlage für politisches Handeln im Bereich der Kindertagesbetreuung im Stadtgebiet dient, ist es sinnvoll, ihren Entstehungsprozess zu beschreiben, um ihn ein Stück weit sichtbarer zu machen.

2. Rahmenbedingungen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Kindertageseinrichtungen stellen einen Teil der Jugendhilfe dar und fallen daher in den Rechtsbereich des Sozialgesetzbuches, achtes Buch (SGB VIII).¹ Auch die Jugendhilfeplanung ist im SGB VIII verankert.² In Bayern sind die Regelungen zur Jugendhilfeplanung für den Teilbereich der Kindertagesbetreuung zusätzlich im Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) festgehalten.³ Dabei ist „eine umfassende Auseinandersetzung mit den Wünschen und Bedürfnissen von Kindern und ihrer Eltern unter Berücksichtigung der Interessen der Kommunen, der Träger und der heimischen Wirtschaft“⁴ erstrebenswert. Die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohten Kindern sollen dabei besonders berücksichtigt werden.⁵

2.2 Besonderheiten der kommunalen Struktur in Fürth

Im Jahr 2022 entstand aus der Abteilung Ganztagschule des Schulverwaltungsamtes und der Abteilung Kindertageseinrichtungen des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien (Jugendamt) das Amt für Kindertagesbetreuung und Ganztagschule. Auf das neu gegründete Amt gingen Aufgaben des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, also des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien, über. Die für dieses Konzept relevanten Aufgaben des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe betreffen in erster Linie die Funktion der Aufsichtsbehörde der freien Träger der Kindertagesbetreuung, aber auch die kommunale Bedarfsplanung für den Bereich Kindertagesbetreuung. Die übrigen Planungsbereiche der Jugendhilfeplanung bleiben bei der Stelle Sozial- und Jugendhilfeplanung, einer Stabsstelle im Referat IV. Eine enge Zusammenarbeit zwischen der Stabsstelle und der mit der Bedarfsplanung betrauten Servicestelle Kita-Bau ist aktuell lediglich geplant, da diese Stabsstelle nicht besetzt ist.

¹ Vgl. §22 – 26, SGB VIII, abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/BJNR111630990.html#BJNR111630990BJNG000506140

² Vgl. §79 – 81 SGB VIII, Link siehe Fußnote 9

³ Vgl. Art. 5 – 8 BayKiBiG, abrufbar unter <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKiBiG-G2>

⁴ Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales: Praxisleitfaden für die kommunale Bedarfsplanung, S. 1, f.

⁵ Siehe Fußnote 12

Die Schulentwicklungsplanung ist einer Stabsstelle im Referat I zugeordnet. Da insbesondere die Planung von Betreuungsplätzen für Grundschulkindern diesen Bereich betrifft, erfolgt eine enge Zusammenarbeit.

Aber nicht nur der Träger der öffentlichen Jugendhilfe setzt sich mit der frühkindlichen Bildung und Betreuung im Stadtgebiet auseinander. Auch das im Referat I angesiedelte Bildungsbüro wertet Daten zu diesem Thema aus und veröffentlicht sie in seinem Bildungsbericht, der alle vier Jahre erscheint. Der Bildungsbericht eröffnet einen Blick auf die Zusammenhänge zwischen Kindertagesbetreuung und Sozialraum, der im „Kita-Bericht“ so nicht vorkommt, da dieser sich in erster Linie mit Bedarfen auseinandersetzt. Da im Bildungsbericht eine vertiefte Betrachtung von unterschiedlichen Datenquellen unter anderem auch zur Zugänglichkeit von Kindertageseinrichtungen stattfindet, ist geplant, den Bezug zwischen Bildungs- und Kita-Bericht zu vertiefen.

Auch die Verfahrenslotsinnen, die dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien zugeordnet sind, sollen im Rahmen ihrer Arbeit planerische Aufgaben für Kinder und Jugendliche mit Behinderung oder mit drohender Behinderung übernehmen. Dies berührt auch die Versorgung mit geeigneten Kindertagesbetreuungsplätzen. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Konzepts ist daher eine Zusammenarbeit bereits im Entstehen.

2.3. Zeitlicher Rahmen

Der Kita-Bericht soll in der November-Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten (AJJ) veröffentlicht werden. So können die Daten des Vorjahres besser berücksichtigt werden. Außerdem ergibt sich eine bessere Vergleichbarkeit mit der Schülerprognose des staatlichen Schulamtes und der anhand des zentralen Anmeldesystems „Little Bird“ feststellbaren Inanspruchnahme der Betreuungsplätze.

Alle vier Jahre soll der Kita-Bericht einen besonderen inhaltlichen Schwerpunkt erhalten, der sich an den aktuellen Themen aus dem Bildungsbericht orientiert und auf diesen Bezug nimmt.

3. Bestandsaufnahme

Grundlage für die Bestandsaufnahme bilden die Plätze laut Betriebserlaubnis. Diese Plätze bilden das Maximum an Kindern ab, die eine Kita betreuen kann. Die Anzahl der Plätze nach Betriebserlaubnis wird nach Altersgruppen betrachtet, also nach der Betreuung in der Kinderkrippe (0 bis 3 Jahre), im Kindergarten (3 Jahre bis zur Einschulung) und Grundschulkindbetreuung. Da die Betriebserlaubnis diese Unterscheidung ebenfalls vornimmt, kann auch für altersgemischte Einrichtungen eine genaue Anzahl der Plätze in der jeweiligen Altersgruppe ermittelt werden. Ermittelt wird die Anzahl der Plätze laut Betriebserlaubnis mit Hilfe des Programms „KiBiGweb“⁶. Die Aufteilung der Kitas auf die statistischen Bezirke bzw. auf die Grundschulsprengel wird vom Amt für Stadtforschung und Statistik vorgenommen und vom Amt für Kindertagesbetreuung und Ganztagschule geprüft.

Für die Kindertagespflege dienen die Pflegeerlaubnisse der Tagespflegepersonen im Stadtgebiet als Grundlage der Bestandsaufnahme. Die Dokumentation der Plätze laut Pflegeerlaubnis erfolgt durch das Amt für Kindertagesbetreuung und Ganztagschule.

⁶ KiBiG.web ist ein Online-gestütztes Antrags- und Auswerteprogramm, das vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales bereitgestellt wird. Es dient der Abwicklung der finanziellen Förderung gemäß dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG). Die Verwendung von „KiBiGweb“ ist für die staatlich geförderten Kitas verpflichtend (vgl. AV BayKiBiG §19, abrufbar unter <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVKiBiG-19>).

Plätze in anderen Betreuungsformen als in Kindertagesbetreuung, z.B. schulvorbereitenden Einrichtungen und heilpädagogischen Tagesstätten werden nachrichtlich aufgeführt. Auch wenn dort Kinder betreut werden, erfüllen sie nicht den Rechtsanspruch gem. § 24 SGB VIII, sodass sie mehr im Zusammenhang einer übergeordneten Jugendhilfeplanung für den frühkindlichen Bereich in die Bestandsaufnahme aufgenommen werden.⁷

Auch bei den schulischen Angeboten handelt es sich formal nicht um Plätze in der Kindertagesbetreuung, auch wenn sie bereits seit einigen Jahren im Kita-Bericht nachrichtlich aufgeführt werden. Ab dem Schuljahr 2026/2027 tritt der Rechtsanspruch auf einen Grundschulkindbetreuungsplatz in Kraft, der auch im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote als erfüllt gelten wird.⁸ Daher werden die Plätze in der offenen und gebundenen Ganztagschule sowie in der Mittagsbetreuung ebenfalls in die Bestandsaufnahme einbezogen.

Dem Bestand an Kindertagesbetreuungsplätzen wird die Anzahl der Kinder unter 12 Jahren, die zum Stichtag 31.12. des Vorjahres im Stadtgebiet Fürth gemeldet waren, gegenübergestellt. Daraus ergeben sich Versorgungsquoten, die mit den, durch die städtischen Gremien beschlossenen Zielvorgaben verglichen werden.

Die Bedarfsplanung für den Grundschulkindbereich erfolgt in Abstimmung zwischen dem Amt für Kindertagesbetreuung und Ganztagschule, der Schulentwicklungsplanung, den Schulleitungen und dem staatlichen Schulamt.

4. Bedarfsanalyse

Daten zu Betreuungsbedarfen von Eltern im Stadtgebiet Fürth aus dem digitalen Anmeldeportal „Little Bird“ fließen in die Bedarfsanalyse ein. „Little Bird“ kann vor allem Daten zu kurz- bis mittelfristigen Elternbedarfen liefern, da hier in erster Linie die Anmeldung in einer Kindertageseinrichtung im Vordergrund steht. Was durch das digitale Anmeldesystem besonders anschaulich gemacht werden kann, ist die Anzahl der Familien, die sich für einen Kita-Platz beworben, aber keinen bekommen haben. Hier wird es unter Umständen nötig sein, kurzfristige Strategien zur Bedarfsdeckung zu entwickeln.

Artikel 7 BayKiBiG sieht vor, dass die von der Kommune anerkannten örtlichen Bedarfe regelmäßig aktualisiert werden. Was Regelmäßigkeit in diesem Zusammenhang in konkreten Zeitangaben bedeutet, ist allerdings nicht definiert. Der Praxisleitfaden für die kommunale Bedarfsplanung des StMAS empfiehlt eine Aktualisierung alle drei Jahre.⁹ Da Elternbefragungen nicht nur einen logistischen, sondern auch einen personellen und finanziellen Aufwand nach sich ziehen, muss der AJJ festlegen, ob dieser Empfehlung gefolgt werden soll, oder ob ein größerer Abstand, z.B. von fünf bis sechs Jahren zwischen den Befragungen liegen soll.

Die Ergebnisse der Bedarfsanalysen können Auswirkungen auf die Zielvorgaben hinsichtlich der Versorgungsquoten mit Kindertagesbetreuungsplätzen haben: Die Verwaltung bereitet die Bedarfsanalysen auf und stellt Abweichungen von den bisherigen Zielvorgaben dar. Im Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten soll ein Austausch darüber stattfinden, ob und inwiefern von den bisherigen Zielvorgaben abgewichen werden soll. Dies wird als Beschluss festgehalten.

⁷ Porsch, Berwanger (2024): S. 102

⁸ Vgl. Gesetz zur Ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (GaFöG), Art. 1 Satz 1 Nr. 3a, abrufbar unter [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=/*\[@attr_id=%27bgbl121s4602.pdf%27\]#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s4602.pdf%27%5D_1738923287585](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=/*[@attr_id=%27bgbl121s4602.pdf%27]#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s4602.pdf%27%5D_1738923287585)

⁹ Vgl. ebenda, S. 4

Die Inanspruchnahme wird im digitalen Anmeldesystem „Little Bird“ ausgewertet und mit den Daten aus „KiBiGweb“ abgeglichen. Um eine Vergleichbarkeit zur Kinder- und Jugendhilfestatistik, die vom bayerischen Landesamt für Statistik erhoben wird herzustellen, wird über „KiBiGweb“ außerdem der Stand der Belegung zum Stichtag 01.03. des aktuellen Kindergartenjahres ausgewertet.

Dabei muss beachtet werden, dass rein rechnerisch freie Plätze nicht unbedingt unmittelbar belegbaren Plätzen entsprechen. Fehlendes pädagogisches Personal oder die Aufnahme von Kindern mit Behinderung oder die von Behinderung bedroht sind, kann dazu führen, dass keine weiteren Kinder aufgenommen werden können, da ansonsten der gesetzlich vorgeschriebene Anstellungsschlüssel nicht eingehalten werden kann.

Das BayKiBiG sieht für Kinder mit einem besonderen Betreuungsbedarf einen erhöhten Förderfaktor von 4,5 vor.¹⁰ Die so erhöhte Förderung können Träger dazu nutzen, weiteres pädagogisches Personal anzustellen, um dem erhöhten Förderbedarf der Kinder gerecht zu werden. Häufig werden aber auch Plätze nicht belegt, was die Gruppengröße verkleinert und so dem Bestandspersonal die Möglichkeit gibt, den Kindern gerecht zu werden.

Es ist daher sinnvoll und notwendig, einen „Puffer“ in der Bedarfsplanung zu berücksichtigen. Dafür sollen die nicht belegten Plätze im Jahresdurchschnitt und deren Anteil an der Gesamtplatzstruktur ermittelt und mit dem Durchschnitt der letzten sechs Jahre verglichen werden.

Die beschlossenen Zielvorgaben für die Versorgung mit Kita-Plätzen werden mit Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung abgeglichen. Dazu wird die kleinräumige Bevölkerungsprognose des Amtes für Stadtforschung und Statistik herangezogen. Sollte diese nicht verfügbar sein – aktuell kann sie nicht aktualisiert werden, da Daten von Referat V fehlen – wird auf die Bevölkerungsprognose des bayerischen Landesamtes für Statistik zurückgegriffen. Außerdem wird für den Bereich der Grundschulkindbetreuung ein Vergleich mit der Prognose des staatlichen Schulamtes vorgenommen.

5 Planungsziele und daraus abzuleitende Maßnahmen

5.1 Ein bedarfsgerechtes Angebot gestalten

Oberstes Ziel der Kita-Bedarfsplanung ist es, ein Angebot der Kindertagesbetreuung im Stadtgebiet zu schaffen, das den Bedürfnissen der Einwohnerinnen und Einwohner entspricht. Dabei geht es nicht nur um die Quantität, also die reine Anzahl an Betreuungsplätzen, sondern auch um die Qualität der Angebote. Um diese Bedürfnisse besser einschätzen zu können, werden vor allem Eltern von Kindern im Alter von unter drei Jahren und Eltern von Kindern im Vorschulalter regelmäßiger befragt. Da ein sehr hoher Anteil der Kinder im Kindergartenalter bereits eine Kita besucht wird und alle Kitas verpflichtet sind, eine Elternumfrage durchzuführen, wird eine Zusammenarbeit mit den freien Trägern angestrebt, um auf die für die Bedarfsplanung relevanten Teile dieser Elternumfrage zugreifen und kleinräumig auswerten zu können.

Auch die Träger von und die Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen verfügen über wertvolles Erfahrungswissen bezüglich der Bedürfnisse von Kindern und Eltern, mit denen sie ja teils tagtäglich zusammenarbeiten. Die Verwaltung strebt daher an, Kooperationsstrukturen zu entwickeln, damit zwischen Träger, Kita-Leitung und Planungsfachkraft ein Austausch stattfinden und entsprechende Erkenntnisse in den Planungsprozess einfließen können.

Vor allem wenn es um die unmittelbare pädagogische Qualität in den Kitas geht, können Kinder direkt befragt werden. Dazu sollen Methoden entwickelt und zunächst in den städtischen Kitas erprobt werden. Die anonymisierten Ergebnisse dieser Kinderbefragungen können dann in die

¹⁰ Vgl. BayKiBiG Art. 21 Absatz 5, Satz 2, Nr. 4 & 5

Bedarfsplanung einfließen. Es soll darauf hingearbeitet werden, dass auch bei den freien Trägern regelmäßig Kinderbefragungen stattfinden und dass auf die Ergebnisse in anonymisierter Form zurückgegriffen werden kann.

5.2 Weiterentwicklung der Not-Kita

Auch spontan auftretende Bedarfe an Kindertagesbetreuung müssen innerhalb von drei Monaten vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe bedient werden und sind nicht an den Start des Kindergartenjahres gebunden. Das digitale Anmeldesystem „Little Bird“ kann dazu beitragen, dass diese Bedarfe schneller erfasst werden. Wenn beispielsweise Familien bei der Platzvergabe nicht berücksichtigt werden konnten, weil sie z.B. zu einem dafür ungünstigen Zeitpunkt nach Fürth gezogen sind oder sich zu spät um einen Platz bemüht haben, besteht der Rechtsanspruch trotzdem. Daher gibt es in Fürth bereits seit vielen Jahren eine Not-Kita, inzwischen an einem neuen Standort: Derzeit besteht sie aus einem Modul-Gebäude, das der städtischen Kita IX „Am Finkenschlag“ zugeordnet ist. Da dieser Bau auf dem Schulhof der Gustav-Schickedanz-Schule steht, ist ein dauerhafter Betrieb an dieser Stelle nicht möglich. Es soll daher ein Standort gefunden werden, an dem ein geeignetes Gebäude für eine Not-Kita errichtet werden kann.

5.3 Trägervielfalt erhalten und fördern

Im Stadtgebiet Fürth betreibt eine große Bandbreite von Trägern Kindertageseinrichtungen unterschiedlicher pädagogischer Ausrichtung. Darunter finden sich sowohl kirchliche als auch privat-gemeinnützige Träger, Mitglieder der Wohlfahrtsverbände, gemeinnützige Vereine und Elterninitiativen. Auch kommunale Kitas stehen den Eltern zur Auswahl.

Die Neuschaffung von Kindertageseinrichtungen findet in Fürth häufig mit Hilfe des sog. „Investorenmodells“ statt. Dabei tritt die Stadt Fürth nicht selbst als Maßnahmenträger auf, sondern gibt die Investitionskostenförderung weiter an Dritte. Diese Investoren sind häufig Grundstückseigentümer*innen, aber keine Kita-Betreiber*innen. Die Servicestelle Kita-Bau bietet daher ein Interessensbekundungsverfahren an, in dem vor allem die freien Träger aufgerufen werden, ihr Interesse am Betrieb einer neuen Einrichtung zu bekunden. Es wird dann ein Kontakt zwischen dem Investor und den interessierten Trägern hergestellt. Träger, die noch nicht in Fürth vertreten sind, aber bereits ein Interesse bei der Servicestelle Kita-Bau bekundet haben, werden dabei genauso berücksichtigt wie bereits in Fürth vertretene und Kirchengemeinden am jeweiligen geplanten Standort, die noch keine eigene Kita betreiben. Dieses Verfahren soll beibehalten werden.

Neue städtische Einrichtungen sind derzeit nicht vorgesehen. Platzerweiterungen im Rahmen einer Generalsanierung werden vorgeschlagen, wenn sie dem Bedarf entsprechen und kein freier Träger im Planungsbereich eine Maßnahme angemeldet hat.

Trägervielfalt erhalten bedeutet aber auch, die freien Träger bei der Sanierung von Bestands-Kitas zu unterstützen. Vor allem wenn es um größere Kitas ab 75 Plätzen geht, ist neben der Investition, für die es bereits eine Förderung gibt, für die Träger die Suche nach einem geeigneten Übergangsquartier die größte Herausforderung. Die Verwaltung sucht daher nach Möglichkeiten, ein Übergangsquartier zu schaffen, das dauerhaft als solches genutzt und in den kommenden Jahren jeweils den freien Trägern zur Verfügung gestellt werden kann.

5.4 Inklusion verbessern

Das BayKiBiG sieht vor, dass bis zu zwei Plätze in jeder bayerischen Kita von Kindern mit einem besonderen Betreuungsbedarf aufgrund von (drohender) Behinderung belegt werden können, ohne dass diese als integrative Kindertageseinrichtung definiert werden.¹¹ Diese sog. Einzelintegration findet aber aus unterschiedlichen Gründen nicht flächendeckend statt. Gemeinsam mit den freien Trägern und unter Einbezug der Verfahrenslotsinnen hinterfragt die Verwaltung die Gründe dieser Entwicklung und entwickelt Maßnahmen, um die Zugangschancen für Kinder mit Inklusionsbedarf zur Kindertagesbetreuung im Stadtgebiet zu verbessern. Die Maßnahmen werden dem AJJ vorgestellt und in regelmäßigen Abständen auf ihre Wirksamkeit hin geprüft.

¹¹ Vgl. BayKiBiG Art. 2 Absatz 3

Literaturverzeichnis

Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz in:

https://de.wikipedia.org/wiki/Bayerisches_Kinderbildungs-_und_-_betreuungsgesetz, zuletzt abgerufen am 18.10.2023

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales: **Praxisleitfaden für die kommunale Bedarfsplanung**, abrufbar unter:

https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/Kindertagesbetreuung/praxisleitfaden_kommbedarf.pdf, zuletzt abgerufen am 20.02.2024

Dunkl, Niedermeier: **Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz mit Kinderbildungsverordnung** 9. Auflage 2024 Wiesbaden, S. 55 – 68

Gesetz zur Ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (GaFöG) in der Bekanntmachung vom 02. Oktober 2021, abrufbar unter:

[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=//*\[@attr_id=%27bgbl121s4602.pdf%27\]#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s4602.pdf%27%5D_1738923287585](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=//*[@attr_id=%27bgbl121s4602.pdf%27]#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s4602.pdf%27%5D_1738923287585), zuletzt abgerufen am 07.02.2025

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (Hrsg.): **Werkbuch Bausteine kommunaler Bedarfsplanung in der Kindertagesbetreuung**, Osnabrück 2018

Porsch, Berwanger: **Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsrecht – Praxishandbuch zu BayKiBiG und AVBayKiBiG** 7. Auflage 2024 München, S. 87 – 119

SGB VIII, Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 361) geändert worden ist, abrufbar unter:

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/BJNR111630990.html, zuletzt abgerufen am 15.01.2025

Verwaltungsgericht Regensburg, **Urteil vom 25. Juli 2007 – RO 3 K 07.00253** –, juris, zuletzt abgerufen am 16.01.2025